

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Arendsee (Altmark)**  
betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen,  
Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen,  
mangelhafter Hausnummerierung sowie ruhestörender Lärm und Veranstaltungen

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183 ber. und S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 382) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) für das Gebiet der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 11.07.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:  
Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,
- b) Fahrbahnen:  
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,
- c) Fahrzeuge:  
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge und Fahrräder,
- d) Anlagen:  
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze,
- e) Offene Feuer.  
Offene Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind.  
Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen, Feuerkörben und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen,
- f) Anpflanzungen:  
sind insbesondere Zweige von Sträuchern, Hecken und Bäumen,

g) Öffentliche Veranstaltungen:

Öffentliche Veranstaltungen für jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art.

Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art. Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.

## § 2

### Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (3) Es ist verboten Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlageteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Anpflanzungen sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

### **§ 3 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde sind innerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf dem Seeweg um den Arendsee mit Ausnahme der Pferdeschwemme generell an der Leine zu führen, so dass Passanten oder Tiere nicht angegriffen werden können.
- (4) Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für behinderte bzw. beeinträchtigte und Personen, die von Assistenztieren begleitet werden.

### **§ 4 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen ist verboten oder bedürfen einer Genehmigung.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückeigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, bleiben unberührt.

### **§ 5 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
  - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
  - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren.

## **§ 6 Hausnummern**

- (1) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch lesbar ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 7 Ruhestörender Lärm**

Es sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32.BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) sowie § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu beachten.

## **§ 8 Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Arendsee (Altmark) mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwartenden Gäste anzugeben.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.
- (3) Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen
  - a) Sportliche Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden (insbesondere Ligaspiele, Trainingslager, Freundschaftsspiele) und
  - b) Öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 200 erwartenden Gästen.

## **§ 9 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichem Antrag zugelassen werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. § 2 Abs. 2 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
  3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  4. § 2 Abs. 4 Anpflanzungen nicht so beschneidet, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird, die Wirkung der Straßenbeleuchtung nicht gewährleistet ist , über Gehwegen kein Raum von mind. 2.50 m Höhe, über der Fahrbahn von mind. 4,50 m Höhe freihält,
  5. § 2 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, nicht entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  7. § 3 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  8. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen bzw. anfallen,

9. § 3 Abs. 3 Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften und auf dem Seeweg um den Arendsee mit Ausnahme der Pferdeschwemme nicht an der Leine führt,
10. § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
11. § 3 Abs. 4 Satz 2 bei Verunreinigungen, die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
12. § 3 Abs. 5 Tiere auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen führt oder laufen lässt, obwohl er nicht behindert oder beeinträchtigt ist sowie auf die Führung eines Assistenzhundes nicht angewiesen ist.
13. § 3 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Sportanlagen fernhält,
14. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe ohne Genehmigung anlegt oder flämmt,
15. § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
16. § 4 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
17. § 5 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
18. § 5 Abs. 2 Alternative 1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
19. § 5 Abs. 2 Alternative 2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt,
20. § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
21. § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
22. § 6 Abs. 3 Satz 1 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen anbringt,
23. § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder der Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
24. § 7 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
25. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Außerkräfttreten/Inkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach Ihrem Inkräfttreten außer Kraft.

Arendsee, 12.07.2023

gez. Klebe  
Bürgermeister

(Siegel)